

Sitzungsdrucksache "R" Nr. 217

Beschlußvorlage der Verwaltung

Zu den Sitzungen:

1. Verwaltungsausschuß
2. Rat (öffentlicher Teil)

	TOP	Ja	Nein	Enth.
Fraktion				
Fachausschuß				
VA				
Rat				

Betr.: 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Beschlußvorschlag:

" Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschließt den Erlaß eines 2. Nachtrages zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz. "

Begründung:

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 beschlossen, für die Parkplätze Stadtmühle, Rathaus/Kurhaus und die Schanzenparkplätze neue gestaffelte Gebühren festzusetzen. Diese betragen bei einer Höchstparkdauer von 3 Stunden

für die 1. Stunde 0,50 DM
für die 2. Stunde 1,00 DM
und für die 3. Stunde 1,00 DM.

Aus formellen Gründen ist der Erlaß eines 2. Nachtrages zur Gebührenordnung erforderlich.

Aus dem o. a. Beschluß ergeben sich nunmehr drei Gebührenzonen.

Da es durch eine neue verkehrsbehördliche Anordnung des Landkreises Osterode am Harz in der oberen Hauptstraße keinen parkscheinpflichtigen Bereich mehr gibt, ändert sich auch der Bereich der bisherigen Zone II.



Stadtdirektor



Stadtamtsrat

II. Nachtrag

zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten

in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

(Parkgebührenordnung) vom 19. November 1992

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804), i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29.06.1981 (Nieders. GVBl. S. 145), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1992 (Nieders. GVBl. S. 197) und den §§ 5, 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz folgenden II. Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 19. November 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zone I:

Parkplatz Innenstadt an der St. Andreas-Kirche und Parkflächen in der Hauptstraße von der Kurhausecke bis zur Einmündung Schanzenstraße je angefangene halbe Stunde 1,00 DM.

Zone II:

Parkplatz Stadtmühle, Parkplatz Rathaus/Kurhaus und Schanzenparkplätze

für die 1. Stunde für die erste angefangene halbe Stunde 0,20 DM und für die zweite angefangene halbe Stunde 0,30 DM.

für die 2. und 3. Stunde je angefangene halbe Stunde 0,50 DM.

Zone III:

Parkflächen in der Wißmannstraße, Parkflächen in der Germelmannstraße, der Ahnstraße vom Postplatz bis zur Einmündung Germelmannstraße, des Postplatzes, des Lutherplatzes und der Erikastraße einschl. des Restparkplatzes an der Erikastraße je angefangene halbe Stunde 0,50 DM.

II.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den

Stadt Bad Lauterberg im Harz

(Stollberg)
Bürgermeister

(Matzenauer)
Stadtdirektor

Punkt 10: Beschlußfassung über den 2. Nachtrag zur Gebührenordnung für Parkuhren und -scheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Sitzungsdrucksache "R" Nr. 217 -

Herr Tichy beantragt für die Gruppe, daß der vorliegende Entwurf des 2. Nachtrages zur Gebührensatzung dahingehend geändert wird, daß die Zone III entfällt und diese Bereiche der Zone II zugeordnet werden.

Herr Röger fragt an, inwieweit die im Dezember 1993 beschlossene 10.00-Uhr-Regelung in der Gebührenordnung Berücksichtigung findet.

Der Stadtdirektor erklärt hierzu, daß die sog. 10.00-Uhr-Regelung nicht Bestandteil der Gebührenordnung sein kann, da es sich hierbei um eine verkehrsbehördliche Anordnung handelt.

Herr Helmboldt erklärt, daß seitens der SPD-Fraktion kein Verständnis für den erneuten Änderungsantrag der Gruppe besteht. In den Vorberatungen wurden im gegenseitigen Einvernehmen der vorliegende 2. Nachtrag zur Gebührensatzung erarbeitet. Er ist der Auffassung, daß auch die Gruppe zu einmal gefaßten Beschlüssen stehen muß.

Danach ergeht bei 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen Beschlußempfehlung an den Rat gemäß Sitzungsdrucksache "R" Nr. 217 mit der Maßgabe, daß die Zone III gestrichen wird und dieser Bereich der Zone II zugeordnet wird:

" Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschließt den Erlaß eines 2. Nachtrages zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz. "

III ↓

Beschluß-Nr. ...⁹... der Öffentlichen Ratsversammlung
der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom ..17.02.94..

Punkt 9: **Beschlußfassung über den 2. Nachtrag zur
Gebührenordnung für Parkuhren und -schein-
automaten in der Stadt Bad Lauterberg
im Harz
- Sitzungsdrucksache "R" Nr. 217 -**

Der Stadtdirektor berichtet über die Vorbereitungen im Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß empfiehlt die Annahme des Beschlusses mit der Maßgabe, daß die Zone III gestrichen wird und dieser Bereich der Zone II zugeordnet wird.

Danach ergeht mit 17 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen folgender Beschluß:

" Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschließt den Erlaß eines 2. Nachtrages zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Maßgabe, daß die Zone III gestrichen wird und dieser Bereich der Zone II zugeordnet wird. "

II. Nachtrag

zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten

in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

(Parkgebührenordnung) vom 19. November 1992

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804), i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29.06.1981 (Nieders. GVBl. S. 145), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1992 (Nieders. GVBl. S. 197) und den §§ 5, 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz folgenden II. Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 19. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zone I:

Parkplatz Innenstadt an der St. Andreas-Kirche und Parkflächen in der Hauptstraße von der Kurhausecke bis zur Einmündung Schanzenstraße je angefangene halbe Stunde 1,00 DM.

Zone II:

Parkplatz Stadtmühle, Parkplatz Rathaus/Kurhaus, Schanzenparkplätze, Parkflächen in der Wissmannstraße, Parkflächen in der Germelmannstraße, der Ahnstraße vom Postplatz bis zur Einmündung Germelmannstraße, des Postplatzes, des Lutherplatzes und der Erikastraße einschl. des Restparkplatzes an der Erikastraße

für die 1. Stunde für die erste angefangene halbe Stunde 0,20 DM und für die zweite angefangene halbe Stunde 0,30 DM,

für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 DM.

II.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 17. Februar 1994

Stadt Bad Lauterberg im Harz


(Stollberg)
Bürgermeister


(Matzenauer)
Stadtdirektor